

8. AUGUST 1980 – SONDERGESETZ ZUR REFORM DER INSTITUTIONEN

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Sondergesetz vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 15. August 1980 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 1980 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 11. Dezember 2007 veröffentlicht.

Das Sondergesetz wurde in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:

- Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (B.S. 13.08.1988):
Abänderungen zu Art. 5 §1 röm. II Nummer 7, 87 §4 sowie 96, in Kraft am 23.08.1988,
Abänderung zu Art. 9, in Kraft am 18.10.1988,
Abänderungen zu Art. 4 Nummer 6, 4 Nummer 17 (aufgehoben), 5 §1 röm. III (aufgehoben), 6 §1 röm. I Nummer 7, 6 §1 röm. IX, 6 §3bis (neu), 10, 87 §2, 88 §§1 und 2, 91bis (neu), 92bis (neu) sowie 92ter (neu), in Kraft am 01.01.1989,
Abänderungen zu Art. 4 Nummer 4 und 6bis, 5 §1 röm. II Nummer 6 sowie 6bis (neu), in Kraft am 16.01.1989,
Abänderung zu Art. 87 §3, in Kraft ab dem Datum, an dem der in Art. 87 §4 gemeinte Königliche Erlass (K.E.) in Kraft trat (vgl. K.E. vom 26. September 1994, Art. 73: Inkrafttreten am 07.03.1992 mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01.10.1994 in Kraft traten);
- Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 17.01.1989):
Abänderungen zu Art. 6 §1 röm. IX Nummer 2, 13 §4, 91bis §2, 92bis §§4-6 sowie 94 §1, in Kraft am 01.01.1989;

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

- Sondergesetz vom 5. Mai 1993 über die internationalen Beziehungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 08.05.1993):
Abänderungen zu Art. 16, 81, 92bis §§4bis, 4ter und 5, 92quater (neu) sowie 99 (neu), in Kraft am 18.05.1993;
- Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. 20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 5 §1 röm. II Nummer 2, 6 §1 röm. IX Nummer 3, 6 §8, 6bis §§1-4, 11, 14, 19 §1, 37, 51, 92bis §§1, 5 und 6, 92quater, 94 §1 sowie terminologische Anpassung, in Kraft am 30.07.1993,
Abänderungen zu Art. 23, 31ter (neu), 35 §§1 und 2 sowie 37, in Kraft am 21.05.1995;
- Sondergesetz vom 4. Mai 1999 zur Einschränkung der gleichzeitigen Ausübung des Mandats als Mitglied des Rates der Französischen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates und des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und anderer Ämter (B.S. 28.07.1999):
Abänderung zu Art. 31ter, in Kraft am 31.01.2001;
- Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (I) (B.S. 03.08.2001):
Abänderung zu Art. 6 §1 röm. VIII, 6 §1 röm. IX Nummer 2, 7, 19 §1 sowie 31 §5, in Kraft am 01.01.2002;
- Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen (II) (B.S. 03.08.2001):
Abänderung zu Art. 6 §3bis, in Kraft am 01.01.2001,
Abänderung zu Art. 88, in Kraft am 01.01.2002;
- Sondergesetz vom 5. Mai 2003 zur Gewährleistung der Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in der Flämischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und unter den regionalen Staatssekretären der Region Brüssel-Hauptstadt (B.S. 12.06.2003):
Abänderung zu Art. 60, in Kraft am 10.06.2004;
- Sondergesetz vom 10. Juli 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen im Hinblick auf die Regelung der Vertretung der Gemeinschaften und Regionen durch die Räte bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen (B.S. 22.08.2003):

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

- Abänderung zu Art. 48bis und 82, in Kraft am 01.09.2003;
- Sondergesetz vom 25. April 2004 zur Abänderung der Artikel 6 §1 römisch VIII Nummer 4 Absatz 1 und 31 §5 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 22 §5 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, um die Kontrollbefugnis der Räte in Bezug auf Wahlausgaben und für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen und Informationskampagnen zu verdeutlichen (B.S. 07.05.2004):
Abänderung zu Art. 31 §5, in Kraft am 07.05.2004;
- Sondergesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Bezeichnung des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 11.04.2006):
Abänderung zu Art. 37, 51 und 94 §1 sowie neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen;
- Sondergesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung von Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 5bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (I) (B.S. vom 12.10. 2012), in Kraft am 14.10.2012;
- Sondergesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des sogenannten "Pazifizierungsgesetzes") und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft (V) (B.S. vom 18.01.2013):
Abänderung zu Art. 5, 6, 7 und 14, in Kraft am 14.10.2012;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (I) (B.S vom 24. Juli 2014):
Abänderung zu Art. 4 Nr. 6, Nr. 10 und Nr. 17, 4bis, 5 §1 I, VI Absatz 1, VI Absatz 5, VIII Absatz 1, VIII Absatz 2, IX,

- 6quinquies, 7, 9, 11bis, 16, 79 §1, 87, 92bis, 92quater, 94 §1bis und §1ter und 99, in Kraft am 01.07.2014;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung infolge der Senatsreform des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (II) (B.S. 12.08.2014):
Abänderung zu Art. 31ter §1 Absatz 1, in Kraft am 25.05.2014;
 - Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (III) (B.S. 17.10.2014, Err. vom 27.02.2015):
Abänderung zu Art. 92bis §1 und 92bis/1, in Kraft am 10.02.2014.

Auf folgende Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 (B.S. 20.07.1993, in Kraft 30.07.1993) wurden im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen sowie die Wortfolgen „nationale Regierung“ bzw. „nationale Behörde“ durch die Worte „Föderalregierung“ bzw. „Föderalbehörde“ ersetzt.

Durch das Sondergesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006, in Kraft 21.04.2006) wurde im gesamten Text das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Sondergesetz vom 21. Februar 2010 (B.S. 26.02.2010, in Kraft 08.03.2010) wurde im gesamten Text das Wort „Schiedshof“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Im Folgenden werden nur die Bestimmungen wiedergegeben, auf die im

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

- Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Wallonischen Befugnisse in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Befugnisse in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausbildung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft
- Dekret vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

verwiesen wird bzw. die der Verständlichkeit des Artikels 92bis des vorliegenden Sondergesetzes dienen.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Sondergesetz vom 08.08.1980	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 4	Art. 4 §1
Art. 5 §1	Art. 4 §2
Art.5 §1 röm. I Absatz 1 Nummern 3-5	Art. 60sexies §3
Art. 5 §2	Art. 5 §1
Art. 6 §3bis Nummern 1 und 4	Art. 5 §1
Art. 6 §8	Art. 5 §1
Art. 6bis	Art. 5 §1
Art. 6quinquies	Art. 5 §1
Art. 8-11	Art. 5 §1
Art. 12	Art. 5 §§1 und 2
Art. 13 §§4-5	Art. 5 §1
Art. 14-16	Art. 5 §1
Art. 17	Art. 7
Art. 19 §1 Absatz 1 und §2	Art. 6
Art. 20-21	Art. 7
Art. 23	Art. 10

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Art. 31 §§5-6	Art. 44
Art. 31ter §§1 und 2	Art. 14
Art. 32 §§2-3	Art. 44
Art. 32 §§2-3	Art. 45
Art. 33	Art. 44
Art. 33	Art. 45
Art. 35 §§1-2	Art. 44
Art. 36	Art. 44
Art. 37	Art. 44
Art. 37	Art. 45
Art. 38-48bis	Art. 44
Art. 41	Art. 45
Art. 46-48	Art. 45
Art. 60	Art. 49
Art. 62	Art. 51
Art. 68-73	Art.45
Art. 68-73	Art. 51
Art. 78	Art. 51
Art. 79 §§1 und 3	Art. 51
Art. 81-82	Art. 51
Art. 87 §§1-4	Art. 54
Art. 88 §§1-2	Art. 54
Art. 88 §3bis Absatz 1	Art. 89
Art. 89	Art. 54
Art. 91bis §2	Art. 54bis
Art. 92bis §§1, 4bis, 4ter, 4sexies, 4septies, 4octies, 4decies, 4undecies, 5 u. 6	Art. 55bis
Art. 92bis/1	Art. 55bis
Art. 92ter	Art. 55bis
Art. 92quater	Art. 55ter
Art. 94 §1bis	Art. 5 §1 und 60sexies §2
Art. 94 §1ter	Art. 5 §1 und 60sexies §3
Art. 94 §§1bis-1ter	Art. 5 §1
Art. 96	Art. 85
Art. 99	Art. 5 §1
	Verweisartikel im Dekret vom 17.01.1994
Art. 6 §1 röm. I Nummer 7	Art. 1

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

	Verweisartikel im Dekret vom 10.05.1999
Art. 6 §1 röm. VI Absatz 1 Nummern 6 und 9	Art. 1
Art. 6 §1 röm. VIII Nummern 6 bis 10	Art. 1
Art. 6 §1 röm. IX	Art. 1
	Verweisartikel im Dekret vom 01.06.2004
Art. 7	Art. 1
	Verweisartikel im Dekret vom 31.03.2014

AUSZÜGE AUS DEM SONDERGESETZ VOM 8. AUGUST 1980

TITEL II – ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 – Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 127 §1 Nummer. 1]¹ der Verfassung bezieht, sind:

1. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache,
2. die Förderung der Ausbildung von Forschern,
3. die schönen Künste,
4. das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen [mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften]²,
5. Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste,
6. [die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung,]³
[6bis. die Unterstützung der Schriftpresse]⁴,
7. Jugendpolitik,
8. ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation,
9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,
10. Freizeitgestaltung [...]⁵,
11. vorschulische Ausbildung in den Verwahrschulen,
12. nachschulische und nebenschulische Ausbildung,
13. Kunstausbildung,
14. intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung,
15. die Förderung des sozialen Aufstiegs,
16. berufliche Umschulung und Fortbildung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beteiligung an den Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung und die Neueinstellung von Personal, das ein Arbeitgeber zur Gründung eines Unternehmens, zum Ausbau oder zur Umwandlung seines Unternehmens einstellt;

¹ abgeändert durch Art. 49 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

² ergänzt durch Art. 1 §1 des Gesetzes vom 8. August 1988

³ ersetzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

⁴ eingefügt durch Art. 1 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

⁵ abgeändert durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

17. [Systeme dualer Ausbildung, in denen eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz im Wechsel durch eine Ausbildung in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung ergänzt wird.]⁶

Art. 5 – §1 – Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 128 §1]⁷ der Verfassung bezieht, sind:

- I. [was die Gesundheitspolitik betrifft:
1. unbeschadet von Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6: die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten mit Ausnahme:
 - a) der grundlegenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Investitionskosten der Infrastruktur und der medizinisch-technischen Dienste,
 - b) der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die grundlegenden Rechtsvorschriften geregelt wird, und zwar unbeschadet der unter Buchstabe a) erwähnten Zuständigkeiten der Gemeinschaften,
 - c) der Grundregeln in Sachen Programmierung,
 - d) der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung und der Bezeichnung selbst als Universitätskrankenhaus gemäß den Rechtsvorschriften in Sachen Krankenhäuser,
 2. die Politik der Leistungen im Bereich der geistigen Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern,
 3. die Politik der Pflegeleistung in Altenheimen, einschließlich einzelner Geriatriedienste,
 4. die Politik der Pflegeleistung in vereinzelt spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten,
 5. die Politik der Langzeitrehabilitation ("long term care"),
 6. die Organisation der primären Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe im Bereich der primären Gesundheitspflege,
 7. was die Gesundheitspflegeberufe betrifft:
 - a) ihre Zulassung, unter Einhaltung der von der Föderalbehörde festgelegten Zulassungsbedingungen,
 - b) ihr Kontingent, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Gesamtzahl, die die Föderalbehörde jährlich pro Ge-

⁶ eingefügt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁷ abgeändert durch Art. 46 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

- meinschaft für den Zugang zu den jeweiligen Gesundheitspflegeberufen festlegen kann,
8. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,
2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Jeder Vorentwurf oder Vorschlag eines Dekrets, jeder Abänderungsantrag zu einem Dekretentwurf oder -vorschlag und jeder Erlassentwurf einer Gemeinschaft zur Festlegung der Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen wird der Generalversammlung des Rechnungshofes zur Berichterstattung übermittelt, damit diese die kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit auswertet.

Dieser Bericht wird ebenfalls der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen übermittelt.

Nachdem die Generalversammlung des Rechnungshofes die obligatorische Stellungnahme des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung und der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinschaft und gegebenenfalls die fakultative Stellungnahme des Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege eingeholt hat, legt sie binnen zwei Monaten nach Empfang des Vorentwurfs, des Vorschlags, des Abänderungsantrags oder des Entwurfs einen ausführlichen Bericht über alle kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit vor. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Der Rechnungshof übermittelt dem Beantrager des Berichts, der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen diesen Bericht.

Wird im Bericht festgestellt, dass die Annahme dieser Normen kurz- oder langfristig negative Auswirkungen auf den Haushalt des

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hat, findet auf Ersuchen der Föderalregierung oder der Regierung der betreffenden Gemeinschaft eine Konzertierung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen statt. Führt diese Konzertierung zu keiner Einigung, werden die Normen den zuständigen Föderalministern oder dem Ministerrat, wenn eines seiner Mitglieder das Evokationsrecht in Bezug auf diese Akte ausüben möchte, zur Zustimmung vorgelegt.

Wird binnen der Frist von zwei Monaten, verlängert um einen Monat, kein Bericht vorgelegt, kann die in Absatz 7 erwähnte Konzertierung auf Initiative der Regierung der betreffenden Gemeinschaft oder auf Initiative der Föderalregierung stattfinden.

Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen, die die geltenden Zulassungsnormen der Gemeinschaften während des vorhergehenden Haushaltsjahres auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hatten. Dieser Bericht wird der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen übermittelt.]⁸

II. was den Personenbestand betrifft:

1. die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder;
- [2. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit Ausnahme:
 - a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens gemäß den Rechtsvorschriften zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum,
 - b) der Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, unbeschadet der Befugnis der Gemeinschaften, zusätzliche oder ergänzende Rechte zu gewähren, [unter Ausschluss der Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die in Artikel 6 §1 römisch IX Nummer 2/1 erwähnte Be-

⁸ ersetzt durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

- schäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben,]⁹
- c) der Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die im Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen geregelt sind,
 - d) der Regeln mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren der in den Artikeln 6 und 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden¹⁰ und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, die in den Artikeln 6 §4, 11 §5, 18ter, 27 §4 und 27bis §1 letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und im Gesetz vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,]¹¹ angeführt sind]¹²;
- 3. die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern;
 - 4. die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten [und der Mobilitätshilfsmittel]¹³ mit Ausnahme:
 - a) [der Regeln mit Bezug auf andere Behindertenbeihilfen als die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten,]¹⁴
 - b) der Regeln mit Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen;

⁹ ergänzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

¹⁰ betrifft keine zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden

¹¹ abgeändert durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012 (*V*)

¹² ersetzt durch Art. 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

¹³ abgeändert durch Art. 8 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

¹⁴ ersetzt durch Art. 8 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

5. die Seniorenpolitik mit Ausnahme der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Betagte;
- [6. der Jugendschutz, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes mit Ausnahme:
 - a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Gesetzen zur Ergänzung dieses Gesetzbuches festgelegt sind,
 - b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, unbeschadet des Artikels 11 [und des Artikels 11bis]¹⁵,
 - c) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten,
 - d) [der Vollstreckung der Strafen, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und denen gegenüber eine Abgabemaßnahme getroffen worden ist, unter Ausschluss der Verwaltung der Zentren, die zur Aufnahme dieser Jugendlichen bis zum Alter von dreiundzwanzig Jahren bestimmt sind,]¹⁶
 - e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienleistungen oder sonstige Sozialzulagen;]¹⁷
- [7. die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung.]¹⁸
- [8. der erste juristische Beistand.]¹⁹

III. [die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist.

Die Föderalbehörde bestimmt jedoch die Aufgaben, die die Justizhäuser oder gegebenenfalls die anderen Dienste der Gemeinschaft-

¹⁵ ergänzt durch Art. 9 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*J*)

¹⁶ ersetzt durch Art. 9 Nummer. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*J*)

¹⁷ ersetzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹⁸ ersetzt durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹⁹ eingefügt durch Art. 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*J*)

ten, die diese Aufgaben übernehmen, im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen ausüben.]²⁰

[IV. die Familienleistungen,]²¹

[V. die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen.]²²

§2 – Die Gemeinschaftsregierungen informieren die zuständige Föderalbehörde über ihre Beschlüsse in Sachen Zulassung, Schließung und Investitionen bezüglich der in §1 römisch I Nummer 1 erwähnten Angelegenheiten.

Art. 6 – §1 – Die Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 39]²³ der Verfassung²⁴ bezieht, sind:

I. was die Raumordnung betrifft:

[7. Denkmäler und Landschaften.]²⁵

VI. was die Wirtschaft betrifft:

[6. die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Bedingungen für den Zugang zu Gesundheitspflegeberufen und zu geistigen Berufen im Dienstleistungsbereich;]²⁶

[9. der Tourismus.]²⁷

VIII. [was die untergeordneten Behörden betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen [und der suprakommunalen Körperschaften]²⁸ mit Ausnahme:

²⁰ aufgehoben durch Art. 16 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 und wieder neu eingeführt durch Art. 11 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

²¹ eingefügt durch Art. 12 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

²² eingefügt durch Art. 13 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

²³ abgeändert durch Art. 46 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

²⁴ entspricht den Artikeln 3, 39 erster und zweiter Satz sowie Artikel 116 §1 der am 14. Februar 1994 koordinierten Verfassung

²⁵ eingefügt durch Art. 4 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

²⁶ eingefügt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

²⁷ eingefügt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

²⁸ abgeändert durch Art. 20 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

- der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,] im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz,] Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,
- der in den Artikeln 5, 5bis, 70 Nr. 3 und 8, 126 Absatz 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommenen Regeln,
- der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,
- der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,
- der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes aus.

[Die Gemeinderäte und, sofern sie bestehen, die Provinzialräte oder die Räte der suprakommunalen Körperschaften regeln alles, was von kommunalem, provinzialem beziehungsweise suprakommunalem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jeden Gegenstand, der ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften unterbreitet wird.]²⁹

Die Provinzgouverneure, [...] ³⁰ der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des

²⁹ ersetzt durch Art. 20 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

³⁰ abgeändert durch Art. 20 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

Gouverneurs der Provinz Flämisch Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden aufgrund einer gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats von der betreffenden Regionalregierung ernannt und entlassen. [Wenn die provinziellen Einrichtungen abgeschafft werden, beeinträchtigt dies nicht die Funktion der Provinzgouverneure. Wenn eine Region die provinziellen Einrichtungen abschafft, hat der Gouverneur in seinem territorialen Zuständigkeitsbereich die Eigenschaft eines Regierungskommissars des Staates, der Gemeinschaft oder der Region.]³¹

Wenn eine Regional- oder Gemeinschaftsregierung Informationen aus den Personenstandsregistern anfragt, leistet der Standesbeamte dieser Anfrage unmittelbar Folge,

(2.-3.: *betreffen Befugnisse, die die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht übertragen hat.*)

4. die Wahl der provinziellen, [suprakommunalen,]³² kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben [und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder]:

a) mit Ausnahme der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindevahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012], im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz], Gemeindevahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,

³¹ ergänzt durch Art. 20 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

³² abgeändert durch Art. 20 Nummer 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

- b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, im Wege von Entscheiden über letztinstanzlich eingereichte Beschwerden in Wahlangelegenheiten zu befinden,
- c) wobei die Dekrete und Ordonnanzen, durch die die Verhältnismäßigkeit der Sitzverteilung im Vergleich zur Stimmenverteilung verringert wird, mit der in Artikel 35 §3 erwähnten Mehrheit angenommen werden müssen.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 5 Absatz 2 und 3, 23bis und 30bis des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes und der Artikel 2 §2 Absatz 4, 3bis Absatz 2, 3novies Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aus,

- 5. die Disziplinarordnung für die Bürgermeister, wobei ein Bürgermeister, der gegen eine gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe, die nicht auf seinem offenkundig schlechten Lebenswandel, sondern auf der Nichtbeachtung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Ordonnanz, einer Regelung oder eines Verwaltungsakts beruht, beim Staatsrat letztinstanzlich Beschwerde einreicht, die Kammer darum ersuchen kann, je nach Fall, entweder beim [Verfassungsgerichtshof] eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen oder die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung zu verweisen, die überprüft, ob die Regelung oder der Verwaltungsakt nicht gegen Artikel 16bis des vorliegenden Sondergesetzes oder gegen Artikel 5bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen verstößt; die Kammer muss diesem Ersuchen Folge leisten; der [Verfassungsgerichtshof] beziehungsweise die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung befindet binnen einer Frist von sechzig Tagen; für die Lösung der Streitsache muss die Kammer sich, je nach Fall, dem Entscheid des [Verfassungsgerichtshofs] beziehungsweise dem Beschluss der Generalversammlung fügen; die Beschwerde des Bürgermeisters beim Staatsrat hat aufschiebende Wirkung; der Staatsrat befindet über die Beschwerde binnen einer Frist von sechzig Tagen; wird der Verweis an den [Verfassungsgerichtshof] oder an die Generalversammlung beantragt, befindet der Rat binnen sechzig Tagen nach ihrer Entscheidung,
- 6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauf-

- tragt sind, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener dieser Kulte;
7. die Grabstätten und die Bestattung;
 8. die Vereinigungen von Provinzen[, suprakommunalen Körperschaften]³³ und Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung,
 9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen [, der suprakommunalen Körperschaften]³⁴ und der Provinzen;
 10. die Finanzierung der Aufgaben, die von den Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, [suprakommunalen Körperschaften,]³⁵ Provinzen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen, zu erfüllen sind, außer wenn diese Aufgaben sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Gemeinschaften fällt;]³⁶
 11. die Bedingungen und der Modus für die Schaffung der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe.
- IX. [was die Beschäftigungspolitik betrifft:
1. die Arbeitsvermittlung,
 2. [die Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden, [einschließlich im Bereich Sozialwirtschaft,]³⁷ mit Ausnahme der Wiederbeschäftigungsprogramme in Verwaltungen und Dienststellen, die der Föderalbehörde angehören oder unter ihrer Aufsicht stehen, und mit Ausnahme der Abkommen, die in Abschnitt 5 von Kapitel II des Königlichen Erlasses Nr. 25 vom 24. März 1982 zur Schaffung eines Programms zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor erwähnt sind,]³⁸

³³ abgeändert durch Art. 20 Nummer 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

³⁴ abgeändert durch Art. 20 Nummer 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

³⁵ abgeändert durch Art. 20 Nummer 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

³⁶ ersetzt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I)

³⁷ abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

³⁸ ersetzt durch Art. 49 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

[Absatz 2-4]³⁹

- [2/1. die Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben,]⁴⁰
3. [die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, mit Ausnahme der Normen betreffend die Arbeitserlaubnis, die im Rahmen der spezifischen Aufenthaltssituation der betreffenden Personen ausgestellt wird, und die Befreiungen von Berufskarten, die an die spezifische Aufenthaltssituation der betreffenden Personen gebunden sind.
Die Feststellung der Verstöße kann ebenfalls durch die von der Föderalbehörde dazu ermächtigten Beamten erfolgen,]⁴¹
- [4. die Anwendung der Normen betreffend die Arbeitserlaubnis, die im Rahmen der spezifischen Aufenthaltssituation der betreffenden Personen ausgestellt wird. Die Überwachung der Einhaltung dieser Normen fällt in die Zuständigkeit der Föderalbehörde. Die Feststellung der Verstöße kann ebenfalls durch die von den Regionen dazu ermächtigten Beamten erfolgen,
5. die Entscheidungs- und Ausführungsbefugnis im Bereich der Kontrolle der aktiven und passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen und im Bereich der Auferlegung der diesbezüglichen Sanktionen.
Die Föderalbehörde bleibt zuständig für den normativen Rahmen, was die Vorschriften in Sachen angemessene Arbeitsstelle, aktive Arbeitssuche, verwaltungstechnische Kontrolle und Sanktionen betrifft, sowie für die materielle Vollstreckung der Sanktionen, und zwar unbeschadet der in Nummer 6 erwähnten Zuständigkeit der Regionen.
Die Region kann der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnis im Bereich der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit gegen Vergütung übertragen. In diesem Fall schließen die Regionalregierung und die Föderalbehörde vorab eine Vereinbarung, um die Kosten dieses Dienstes zu bestimmen,
6. die Festlegung der Bedingungen, unter denen Befreiungen vom Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsloser für den Arbeitsmarkt, unter Beibehaltung der Entschädigung-

³⁹ aufgehoben durch Art. 22 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁴⁰ eingefügt durch Art. 22 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁴¹ ersetzt durch Art. 22 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

gen, bei Wiederaufnahme des Studiums, bei Teilnahme an einer Berufsausbildung oder einem Praktikum gewährt werden können, sowie die Entscheidung, diese Befreiung zu gewähren oder sie nicht zu gewähren.

Zur Bestimmung der Kategorie begünstigter Arbeitsloser, die für die in Absatz 1 erwähnte Befreiung berücksichtigt wird, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich.

Die Regionen gewähren der Föderalbehörde für die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen eine finanzielle Beteiligung, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, gemessen an der Gesamtzahl entschädigter Tage der Vollarbeitslosigkeit desselben Jahres in der betreffenden Region 12 % überschreitet. Die Befreiungen für Berufsausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden in diesem Mechanismus nicht berücksichtigt,

7. die Zielgruppenpolitik:

a) die Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die nach den den Arbeitnehmern eigenen Merkmalen festgelegt werden.

Die Föderalbehörde ist nicht dafür zuständig, Senkungen von Arbeitgeberbeiträgen einzuführen, die nach den den Arbeitnehmern eigenen Merkmalen festgelegt werden.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für die strukturellen Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, für die Senkungen der Arbeitnehmerbeiträge sowie für die Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die nach den dem Arbeitgeber eigenen Merkmalen oder nach dem Tätigkeitssektor festgelegt werden.

Die Regionen sind jedoch zuständig für:

- Senkungen für die Sektoren der Baggerarbeiten und der Schleppschifffahrt und für die Handelsmarine, unter Ausschluss der Senkung der Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Sicherheit für die Sektoren der Baggerarbeiten und der Schleppschifffahrt,
- Senkungen für den Sektor der Sozialwirtschaft,
- Senkungen für Personen, die Kinderbetreuer sind,

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

- Senkungen für Hauspersonal,
- Senkungen für Künstler.

Die für die Sozialversicherungsbeiträge zuständigen föderalen Einrichtungen sind die einzigen administrativen und technischen Operatoren,

- b) die Aktivierung der im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gewährten Entschädigungen oder der finanziellen Sozialhilfe, bei Wiederaufnahme der Arbeit, unter Beibehaltung einer Entschädigung, die der Arbeitgeber auf die Entlohnung anrechnet.

Die für die Arbeitslosenentschädigungen oder für die finanzielle Sozialhilfe zuständigen föderalen Einrichtungen sind die einzigen administrativen und technischen Operatoren,

- c) die Gewährung von Prämien an entschädigte Arbeitslose, die die Arbeit wieder aufnehmen oder an einer Berufsausbildung teilgenommen haben,
- d) die Gewährung von Prämien an Arbeitgeber und Auszubildende im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung,

- 9. die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Arbeitsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer, der Qualität der Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer und der Organisation der Arbeit für ältere Arbeitnehmer,

- 10. das System, in dem Arbeitnehmer das Recht haben, mit Lohnfortzahlung der Arbeit fernzubleiben, um an anerkannten Ausbildungen teilzunehmen,

- 11. die lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA).

Solange die Regionen ein LBA-System beibehalten, setzt die Föderalbehörde die bestehende Zahlung der Arbeitslosenentschädigungen der im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur beschäftigten Arbeitnehmer fort. Liegt die durchschnittliche jährliche Anzahl Personen, die im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt sind, für die Wallonische Region über 7.466 Begünstigte und für die Flämische Region über 7.291 Begünstigte, dann schuldet die betreffende Region gemäß Artikel 35^{nonies} §3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen einen Verantwortlichkeitsbeitrag,

- 12. in Sachen Outplacement: die Erstattung der Outplacementkosten an die Arbeitgeber, die Auferlegung von Sanktionen

für Arbeitgeber, wenn es kein Outplacement gibt, und die Auferlegung anderer Bedingungen als der, die erwähnt sind im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 51 vom 10. Februar 1992 über das Outplacement, das im Nationalen Arbeitsrat geschlossen und durch Königlichen Erlass vom 10. April 1992 für verbindlich erklärt worden ist, und im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 82 vom 10. Juli 2002 über das Outplacement für Arbeitnehmer, die fünfundvierzig Jahre alt oder älter sind und entlassen werden, das im Nationalen Arbeitsrat geschlossen und durch Königlichen Erlass vom 20. September 2002 für verbindlich erklärt worden ist, wie es abgeändert worden ist durch das kollektive Arbeitsabkommen Nr. 82*bis* vom 17. Juli 2007, das im Nationalen Arbeitsrat geschlossen und durch Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2007 für verbindlich erklärt worden ist,

13. die Bedingungen, unter denen im Rahmen der Beschäftigungswege Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann.]⁴²

[§3bis – Es werden Absprachen zwischen den betroffenen Regierungen und der betreffenden Föderalbehörde getroffen über:

1. den Informationsaustausch zwischen den Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Arbeitsvermittlungsdiensten sowie über die Initiativen bezüglich der [Programme zur Wiederbeschäftigung der nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden]⁴³,
4. [die Änderung der in Artikel 5 §1 römisch III Absatz 2 erwähnten Aufgaben,]⁴⁴⁴⁵

[§6bis – In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen, ist für die individuelle Anerkennung oder die Anerkennung von Rechts wegen einer oder mehrerer Ortschaften als Touristikzentrum oder damit gleichgesetztes Zentrum und die Änderung der diesbezüglichen Normen die gleichlautende Stellungnahme der betreffenden Region oder der betreffenden Regionen erforderlich.]⁴⁶

⁴² eingefügt durch Art. 22 Nummer 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁴³ abgeändert durch Art. 50 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

⁴⁴ abgeändert durch Art. 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁴⁵ eingefügt durch Art. 4 §15 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

⁴⁶ eingefügt durch Art. 32 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

[§8 – Betrifft ein Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorschlag eine in den §§2, 2bis, 3, 3bis, 4 oder 5 und in Artikel 11 Absatz 2 erwähnte Angelegenheit, erfolgen die Absprache, die Beteiligung bzw. das Begutachtungsverfahren der Föderalbehörde und der betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalregierungen nach den Regeln, die in der Geschäftsordnung der Gesetzgebenden Kammer oder des Parlaments, wo der Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorschlag eingebracht wird, vorgesehen sind.]⁴⁷

[**Art. 6bis** – §1 – [Die Gemeinschaften und Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung einschließlich der Forschung zur Ausführung internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte zuständig.]⁴⁸

§2 – [Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1. die für die Ausübung ihrer eigenen Befugnisse erforderliche wissenschaftliche Forschung einschließlich der Forschung in Ausführung internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte;
2. die Umsetzung und Organisation von Netzwerken zum Austausch von Daten zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene;
3. die Weltraumforschung im Rahmen internationaler oder überstaatlicher Institutionen, Abkommen oder Rechtsakte;
4. die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, einschließlich deren Forschungstätigkeit und Tätigkeit als öffentlicher Dienst. Der König bestimmt diese Einrichtungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass. Für jede nachträgliche Abänderung dieses Erlasses ist eine gleichlautende Stellungnahme der Gemeinschafts- und Regionalregierungen erforderlich;
5. die Programme und Aktionen, die in Bereichen und nach Modalitäten, die durch in Artikel 92bis §1 erwähnte Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind, eine einheitliche Ausführung auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich machen;
6. die Führung eines ständigen Inventars des wissenschaftlichen Potenzials des Landes nach Modalitäten, die in einem in Arti-

⁴⁷ eingefügt durch Art. 2 §15 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁴⁸ ersetzt durch Art. 3 §1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

kel 92bis §1 erwähnten Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind;

7. die Beteiligung Belgiens an Tätigkeiten internationaler Forschungseinrichtungen nach Modalitäten, die durch in Artikel 92bis §1 erwähnte Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind.]⁴⁹

§3 – Unbeschadet der Bestimmungen von §1 kann die Föderalbehörde in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, für die wissenschaftliche Forschung Initiativen ergreifen, Strukturen aufbauen oder finanzielle Mittel bereitstellen, wenn diese Forschung außerdem:

- a) entweder Gegenstand internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte, bei denen Belgien Vertragspartei ist oder als solche betrachtet wird;
- b) oder sich auf Aktionen oder Programme bezieht, die über die Interessen einer Gemeinschaft oder einer Region hinausgehen.

In diesen Fällen unterbreitet die Föderalbehörde den Gemeinschaften und/oder Regionen vor ihrer Beschlussfassung [und nach Stellungnahme des gemäß Artikel 92ter zusammengesetzten Föderalrates für Wissenschaftspolitik]⁵⁰ einen Vorschlag zur Zusammenarbeit.

[Jede Gemeinschaft und jede Region kann, was sie betrifft und was die in ihre Zuständigkeit fallenden Einrichtungen betrifft, jegliche Beteiligung verweigern.]⁵¹

§4 – [...] ⁵²]⁵³

[**Art. 6quinquies** – Die Gemeinschaften und Regionen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zuständig, zu bestimmen, wer Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, bei denen eine Gemeinschaft, eine Region, eine untergeordnete Behörde, wie in Artikel 6 §1 römisch VIII erwähnt, ein öffentliches Sozialhilfzentrum oder eine Körperschaft, die der Kontrolle oder

⁴⁹ ersetzt durch Art. 3 §2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁵⁰ abgeändert durch Art. 3 §3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁵¹ eingefügt durch Art. 3 §4 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁵² aufgehoben durch Art. 64 §1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁵³ eingefügt durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

der Verwaltungsaufsicht einer dieser Behörden unterliegt, oder eine Tochterkörperschaft dieser Körperschaft Vertragspartei ist, sowie Handlungen in Bezug auf die Organisation und die interne Verwaltung einer Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer dieser Behörden unterliegt, oder einer Tochterkörperschaft dieser Körperschaft authentifizieren kann.]⁵⁴

[**Art. 7 – §1 –** [Mit Ausnahme der Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,]⁵⁵ in das Gemeindegesetz, [das neue Gemeindegesetz]⁵⁶, das Gemeindegewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfzentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation der gleichzeitigen Wahl der gesetzgebenden Kammern und der Provinzialräte aufgenommen sind, sind die Regionen zuständig für die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, [suprakommunalen Körperschaften,]⁵⁷ Agglomerationen und Gemeindeföderationen, Gemeinden und interkommunalen territorialen Organe, die in Artikel 41 der Verfassung erwähnt sind.]⁵⁸

Absatz 1 beeinträchtigt keineswegs die Zuständigkeit der Föderalbehörde und der Gemeinschaften in Bezug auf Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, selbst eine spezifische Verwaltungsaufsicht zu organisieren und auszuüben.

Die Regionen üben die in Absatz 1 erwähnte Befugnis unbeschadet der Regel, die in den Artikeln 12 §3, 28 §3, 41, 65 §3, 68 §3, 146 §2, 150 §3, 155 §3, 231 §3 Nummer 2, 235 §1 Absatz 2, 237, 249

⁵⁴ eingefügt durch Art. 34 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁵⁵ abgeändert durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012

⁵⁶ abgeändert durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012

⁵⁷ abgeändert durch Art. 36 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

⁵⁸ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001

§3, 287 §3 und, sofern sie sich auf die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren beziehen, in den Artikeln 47 §2, 235 §3, 240 §2, 241 §2, 244, 254, 258 und 264-266 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommen sind, aus.

§2 – In Abweichung von §1 wird weder von der Föderalbehörde noch von den Regionen eine Verwaltungsaufsicht organisiert oder ausgeübt über Entscheidungen, die in Disziplinarsachen mit Bezug auf die lokale Polizei getroffen werden.]⁵⁹

Art. 8 – Zu den Befugnissen der Parlamente in den in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 aufgezählten Angelegenheiten gehört die Verabschiedung von Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen über die Infrastruktur, die für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist.

[**Art. 9** – Die Gemeinschaften und die Regionen können für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben.

Durch ein Dekret kann den vorerwähnten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verliehen und ihnen erlaubt werden, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. [Das Dekret regelt]⁶⁰ deren Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle.]⁶¹

Art. 10 – Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis [erforderlich]⁶² sind.

[**Art. 11** – Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen können Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen,

⁵⁹ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*I*)

⁶⁰ abgeändert durch Art. 37 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

⁶¹ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

⁶² abgeändert durch Art. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können.

Für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder eine Unterstrafestellung enthalten ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen ist, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich.

In dem in Absatz 1 abgesteckten Rahmen können Dekrete:

1. den vereidigten Bediensteten der Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder der Einrichtungen, die der Amtsgewalt oder der Kontrolle der Gemeinschafts- oder Regionalregierung unterliegen, die Eigenschaft eines Gerichtspolizeibediensteten oder Gerichtspolizeioffiziers zuerkennen;
2. die Beweiskraft von Protokollen regeln;
3. die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann.]⁶³

[**Art. 11bis** – Wenn das zu diesem Zweck bestimmte Mitglied der Gemeinschafts- oder Regionalregierung den in Artikel 151 §1 Absatz 1 der Verfassung erwähnten Minister darum ersucht, Verfolgungen anzuordnen, ordnet dieser die Verfolgungen unverzüglich an und leitet das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft weiter.

Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen, jede für ihren Bereich, beteiligen sich für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, an der Ausarbeitung der verbindlichen Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, und an der Ausarbeitung der Rahmenmitteilung Integrale Sicherheit und des Nationalen Sicherheitsplans.

Die Gemeinschaften und Regionen nehmen für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, einschließlich der Festlegung der Prioritäten der Richtlinien für die Kriminalpolitik im Allgemeinen, an den Versammlungen des Kollegiums der Generalprokuratoren teil.]⁶⁴

⁶³ ersetzt durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁶⁴ eingefügt durch Art. 38 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

Art. 12 – Die beweglichen und unbeweglichen Güter des Staates, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums, die für die Ausübung der Befugnisse der Regionen und Gemeinschaften unerlässlich sind, werden diesen ohne Entschädigung übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Art. 13 – §4 – Das Gesetz vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofes und die Bestimmungen über den Hohen Kontrollausschuss sind auf die Gemeinschaft und die Region entsprechend anwendbar.⁶⁵

[§5 – Die durch die vorerwähnten Gesetze und Regelungen festgelegten Befugnisse werden je nach Fall von den entsprechenden Organen der Gemeinschaft oder der Region ausgeübt.]⁶⁶

[Art. 14 – Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Regionen und Gemeinschaften können Dekrete ein Vorkaufsrecht einführen, sofern dieses Vorkaufsrecht ein am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels bestehendes Vorkaufsrecht nicht beeinträchtigt.

Ein Dekret kann kein Vorkaufsrecht auf die Güter des föderalen öffentlichen und privaten Eigentums einführen; umgekehrt können nur die Gemeinschaften oder Regionen ein Vorkaufsrecht auf die Güter ihres eigenen öffentlichen und privaten Eigentums einführen.]⁶⁷

Art. 15 – Der Staat übernimmt keine Garantie für von einer Gemeinschaft oder Region eingegangene Verbindlichkeiten.

[Art. 16 – §1 – Die Zustimmung zu den Verträgen in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen, wird vom betreffenden Parlament erteilt.

⁶⁵ Art. 13 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist, was den Rechnungshof betrifft, durch Art. 69 §1 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 aufgehoben worden, außer in dem Maße, wie diese Bestimmung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist

⁶⁶ ersetzt durch Art. 69 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

⁶⁷ wiederaufgenommen durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

§2 – Die in §1 erwähnten Verträge werden dem zuständigen Parlament von seiner Regierung vorgelegt.

Ab dem Beginn der Verhandlungen über jegliche Revision der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der Verträge und Rechtsakte, durch die diese Verträge abgeändert oder ergänzt worden sind, werden die Parlamente, jedes für seinen Bereich, darüber informiert. Der Vertragsentwurf wird ihnen vor seiner Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht.

§3 – Wird der Staat von einem internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan verurteilt, weil eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht eingehalten hat, kann er an die Stelle der betreffenden Gemeinschaft oder Region treten, um den Tenor des Beschlusses auszuführen, vorausgesetzt, dass:

1. die betreffende Gemeinschaft oder Region mindestens drei Monate zuvor durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass in Verzug gesetzt worden ist.
Im Dringlichkeitsfall kann die in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Frist von drei Monaten durch den im selben Absatz erwähnten Königlichen Erlass verkürzt werden;
2. die betreffende Gemeinschaft oder Region vom Staat am gesamten Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit, einschließlich des Verfahrens vor dem internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan, beteiligt worden ist;
3. gegebenenfalls das in Artikel 92bis §4ter vorgesehene Zusammenarbeitsabkommen vom Staat eingehalten worden ist.

Die vom Staat in Ausführung von Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen werden unwirksam ab dem Moment, wo die betreffende Gemeinschaft oder Region sich nach dem Tenor der Entscheidung richtet.

Der Staat kann die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht einhält, von der betreffenden Gemeinschaft oder Region zurückfordern. Diese Rückforderung kann in der Form einer Einbehaltung eines Teils der aufgrund des Gesetzes an die

betreffende Gemeinschaft oder Region zu übertragenden finanziellen Mittel erfolgen.]⁶⁸

[§4 – Wenn aufgrund der Tatsache, dass eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht einhält, entweder die durch oder aufgrund des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen oder durch oder aufgrund eines seiner Protokolle eingesetzte Instanz festgestellt hat, dass der Staat die daraus hervorgehenden internationalen Verpflichtungen nicht einhält, oder eine Region oder Gemeinschaft dem Staat gegenüber nicht auf die in Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnte mit Gründen versehene Stellungnahme reagiert hat infolge der Nichteinhaltung einer Verpflichtung europäischen Rechts zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Anwendung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen oder eines seiner Protokolle, selbst wenn diese europäischen Verpflichtungen strenger sind als die internationalen Verpflichtungen, kann der Staat an die Stelle der betreffenden Gemeinschaft oder Region treten, um Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um der Nichteinhaltung der im vorerwähnten Rahmenübereinkommen oder in einem seiner Protokolle vorgesehenen internationalen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, oder um den Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme auszuführen, vorausgesetzt, dass:

1. die betreffende Gemeinschaft oder Region mindestens drei Monate zuvor durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass in Verzug gesetzt worden ist. Im Dringlichkeitsfall kann diese Frist von drei Monaten durch diesen Königlichen Erlass verkürzt werden,
2. die betreffende Gemeinschaft oder Region vom Staat am gesamten Verfahren, das vor der durch oder aufgrund des vorerwähnten Rahmenübereinkommens oder eines seiner Protokolle eingesetzten Instanz vorgesehen ist, oder am gesamten Verfahren hinsichtlich der Europäischen Kommission beteiligt worden ist,
3. gegebenenfalls das in Artikel 92bis §4ter vorgesehene Zusammenarbeitsabkommen vom Staat eingehalten worden ist,

⁶⁸ ersetzt durch Art. 1 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

4. die Entscheidung der durch oder aufgrund des vorerwähnten Rahmenübereinkommens oder durch oder aufgrund eines seiner Protokolle eingesetzten Instanz oder die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission in dem in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschuss besprochen worden ist.

Die vom Staat in Ausführung von Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen werden unwirksam:

1. ab dem Moment, wo die betreffende Gemeinschaft oder Region sich nach der Entscheidung der durch oder aufgrund des vorerwähnten Rahmenübereinkommens oder durch oder aufgrund eines seiner Protokolle eingesetzten Instanz oder nach dem Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission richtet,
2. im Falle einer Nichtigerklärung der Endentscheidung der in Nummer 1 erwähnten Instanz.

Der Staat kann die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht einhält, von der betreffenden Gemeinschaft oder Region zurückfordern. Diese Rückforderung kann in der Form einer Einbehaltung eines Teils der aufgrund des Gesetzes an die betreffende Gemeinschaft oder Region zu übertragenden finanziellen Mittel erfolgen.]⁶⁹

[Art. 16bis – Dekrete, Regelungen und Verwaltungsakte [der Gemeinschaften und der Regionen und Handlungen, Regelungen und Verordnungen der lokalen Behörden] dürfen die [am 14. Oktober 2012] bestehenden Garantien, in deren Genuss die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und die Niederländischsprachigen, Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze genannten Gemeinden kommen, nicht beeinträchtigen.]⁷⁰

⁶⁹ eingefügt durch Art. 39 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

⁷⁰ eingefügt durch Art. 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*I*) und abgeändert durch Art. 2 Nummern 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 (*I*)

[**Art. 16ter** – Der [Verfassungsgerichtshof] oder der Staatsrat kann die Aussetzung einer Norm oder eines Akts anordnen, wenn ernsthafte Gründe die Nichtigkeitserklärung der Norm oder des Akts auf der Grundlage von Artikel 16bis rechtfertigen.]⁷¹

TITEL III – DIE GEWALTEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17 – Die dekretgebende Gewalt wird gemeinsam vom Parlament und von der Regierung ausgeübt.

Art. 19 – §1 – (Absatz 1) [Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 regelt das Dekret die in den Artikeln 4-9 erwähnten Angelegenheiten, unbeschadet der Befugnisse, [die die Verfassung dem Gesetz nach Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorbehalten hat]⁷².]⁷³

§2 – Dekrete haben Gesetzeskraft. Sie können geltende Gesetzesbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

Art. 20 – Die Regierung erlässt die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse; sie kann jedoch nie die Dekrete selbst aussetzen oder eine Befreiung von deren Ausführung gewähren.

Art. 21 – Die Regierung sanktioniert die Dekrete und fertigt sie aus.

[**Art. 23** – Die durch Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeiten und Verbote für Minister, ehemalige Minister und Staatsminister sowie für Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern sind, was die Ämter der Gemeinschaft oder Region betrifft, auf die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie auf die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Parlamente entsprechend anwendbar.

⁷¹ abgeändert durch Art. 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*I*)

⁷² abgeändert durch Art. 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*I*)

⁷³ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitglieder eines Gemeinschaftsparlaments oder einer Gemeinschaftsregierung Personalmitglieder des Unterrichtswesens der betreffenden Gemeinschaft sein.]⁷⁴

KAPITEL II – PARLAMENTE

Abschnitt II – Arbeitsweise

Art. 31 – [§5 – Jedes Parlament oder das von ihm bestimmte Organ übt gemäß den durch Dekret festgelegten Regeln die Kontrolle aus:

- über die Wahlausgaben und den Ursprung der verwendeten Geldmittel für die Wahl des Parlaments. Die Föderalbehörde ist jedoch befugt, Verfahren und Formalitäten in Bezug auf diesbezügliche Erklärungen zu regeln.
- über alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen, die von seiner Regierung oder einem bzw. mehreren ihrer Mitglieder und dem Parlamentspräsidenten ausgehen.]⁷⁵

Die Gesetzgebenden Kammern, das betreffende Parlament oder das von ihm bestimmte Organ sind verpflichtet, die Sanktionen auszuführen, die in Anwendung der föderalen Rechtsvorschriften über die Einschränkung der Wahlausgaben durch eine andere Versammlung oder durch das von ihr bestimmte Organ auferlegt werden.]⁷⁶

[§6 – Die Parlamente sind zuständig für die ergänzende Finanzierung der politischen Parteien, so wie sie in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994] zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung]⁷⁷ der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüf-

⁷⁴ ersetzt durch Art. 8 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

⁷⁵ ersetzt durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 25. April 2004

⁷⁶ eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (*I*)

⁷⁷ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2006

kriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden definiert sind.]⁷⁸

[Art. 31ter – §1 – Jedes Parlament legt den Betrag der Entschädigung fest, die seinen Mitgliedern gewährt wird. Diese Entschädigung hat denselben Status wie die Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung; sie darf diese nicht überschreiten. [...] ⁷⁹ Sie darf mit einer von einem anderen Parlament gewährten Entschädigung kumuliert werden, sofern die kumulierte Entschädigung die den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung gewährte Entschädigung nicht überschreitet.

Überschreitet die kumulierte Entschädigung die den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung gewährte Entschädigung, wird die vom Parlament, für das das Mitglied nicht direkt gewählt ist, gewährte Entschädigung entsprechend verringert.

Jedes Parlament legt die Entschädigung für die Mitglieder seines Präsidiums fest.

Jedes Parlament erlässt ferner die Pensionsregelung für seine Mitglieder und legt fest, nach welchen Modalitäten ihre Fahrtkosten erstattet werden.

§2 – Die sich aus der Anwendung von §1 ergebenden Aufwendungen gehen zulasten des Gemeinschafts- oder Regionalhaushalts des betreffenden Parlaments.]⁸⁰

Art. 32 – §2 – Jedes Parlament kann von seiner Regierung zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

§3 – Die Sitzungsperiode wird von der Regierung geschlossen.

Art. 33 – §1 – Bei der Eröffnung jeder Sitzungsperiode führt das älteste Mitglied des Parlaments den Vorsitz der Sitzung; es wird dabei von den beiden jüngsten Mitgliedern unterstützt.

⁷⁸ eingefügt durch Art. 16 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I)

⁷⁹ abgeändert durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (II)

⁸⁰ eingefügt durch Art. 44 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Das Parlament wählt unter seinen Mitgliedern seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Sekretäre. Sie bilden das Präsidium des Parlaments.

§2 – Wenn bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu bestimmen, nachdem Kandidaten eventuell ihre Kandidatur zurückgezogen haben. Gegebenenfalls wird die Teilnahme an der zweiten Abstimmung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 festgelegten Regeln bestimmt.

Bei Stimmengleichheit wird dem Kandidaten der Vorzug gegeben, der ein parlamentarisches Mandat am längsten ununterbrochen ausübt. Bei gleichem Dienstalder wird dem jüngsten Kandidaten der Vorzug gegeben.

Art. 35 – [§1]⁸¹ – Die Parlamente können keinen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

[§2]⁴⁴ – Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich dessen, was durch die Geschäftsordnung der Parlamente in Bezug auf Wahlen und Wahlvorschläge bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit gilt der behandelte Vorschlag als abgelehnt.

Art. 36 – Außer bei einem vom Präsidenten festgestellten einstimmigen Einverständnis bringt das Parlament seinen Willen durch eine Abstimmung zum Ausdruck, die gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten stattfindet. Über die Gesamtheit eines Dekrets wird durch namentliche Abstimmung entschieden.

Wahlen und Wahlvorschläge von Kandidaten erfolgen in geheimer Abstimmung.

⁸¹ abgeändert durch Art. 46 §§1 und 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

[**Art. 37** – [Gemeinschafts- und Regionalminister sind im [Parlament]⁸² nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglied des [Parlaments]⁸³ sind.

Sie⁸⁴ haben Zutritt zum [Parlament] und auf ihren Antrag hin muss ihnen das Wort erteilt werden.

Das [Parlament]⁸⁵ kann die Anwesenheit der Regierungsmitglieder verlangen.]⁸⁶

Art. 38 – Ein Dekretentwurf oder -vorschlag kann erst von einem Parlament angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden ist.

Jedes Mitglied der Regierung kann eine zweite Lesung beantragen.

Jedes Mitglied des Parlaments kann auf die in der Geschäftsordnung festgelegte Weise eine zweite Lesung beantragen, wenn eine Abänderung des Textes angenommen worden ist.

Art. 39 – Das Parlament hat das Recht, die Artikel und die eingebrachten Abänderungsanträge zu ändern und aufzuteilen.

Art. 40 – Jedes Parlament hat das Untersuchungsrecht.

Art. 41 – Es ist verboten, den Parlamenten Petitionen persönlich zu unterbreiten.

Jedes Parlament hat das Recht, die an es gerichteten Petitionen an die Regierung zu verweisen. Die Regierung ist verpflichtet, zu deren Inhalt Erläuterungen zu geben, sooft das Parlament dies verlangt.

Art. 42 – Ein Mitglied des Parlaments darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

⁸² abgeändert durch Art. 2 b) des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸³ abgeändert durch Art. 2 b) des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸⁴ lies: die Gemeinschafts- und Regionalminister

⁸⁵ abgeändert durch Art. 2 b) des Gesetzes vom 27. März 2006

⁸⁶ ersetzt durch Art. 47 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Art. 43 – Dekretentwürfe und -vorschläge sowie Abänderungsanträge werden in der Sprache des Parlaments eingebracht und zur Abstimmung vorgelegt.

Jedes Parlament sieht in seiner Geschäftsordnung die Maßnahmen vor, die es für dienlich erachtet, um die Ausführung der vorliegenden Bestimmung zu gewährleisten.

Art. 44 – Jedes Parlament legt seine Geschäftsordnung fest und sieht darin insbesondere vor, dass das Präsidium des Parlaments und die Kommissionen nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen zusammengesetzt werden.

Art. 45 – Jedes Parlament legt den Stellenplan sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut seines Personals fest.

Art. 46 – Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Parlaments vor und schlägt die Tagesordnung vor.

Es ernennt die Personalmitglieder des Parlaments, mit Ausnahme des Greffiers.

Art. 47 – Jedes Parlament ernennt auf Vorschlag seines Präsidiums einen Greffier, der nicht zu seinen Mitgliedern gehört.

Der Greffier wohnt den Sitzungen des Parlaments und des Präsidiums bei und erstellt deren Protokolle.

Er übt im Namen des Präsidiums die Amtsgewalt über alle Dienste und über das Personal des Parlaments aus.

Art. 48 – Jeder Beschluss des Parlaments und jede Entscheidung des Präsidiums werden vom Präsidenten und vom Greffier unterzeichnet.

[**Art. 48bis** – Das Parlament vertritt die Gemeinschaft oder Region bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, wenn der Gegenstand der Streitsache oder der Handlung in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.

Die Ladung der Gemeinschaft oder Region wird an die Kanzlei des Parlaments adressiert. Die in vorliegendem Artikel erwähnten Gerichtsverfahren der als Klägerin oder Beklagte auftretenden Gemeinschaft oder Region werden im Namen des Parlaments auf Betreiben des Präsidenten oder, falls die Sitzungsperiode geschlossen ist, auf Betreiben des Greffiers geführt. Das in das Verfahren herangezogene Parlament darf nur dann bestreiten, dass der Gegenstand der Streitsache in seine Zuständigkeit fällt, wenn es gleichzeitig die Regierung an seine Stelle einsetzt.

Das Organ, das befugt ist, bei außergerichtlichen Handlungen im Namen des Parlaments aufzutreten, wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.]⁸⁷

KAPITEL III – DIE REGIERUNGEN

Abschnitt I – Zusammensetzung

Art. 60 – §1 – Die Kandidaten für die Regierung, die auf ein und derselben, von der absoluten Mehrheit der Parlamentsmitglieder unterzeichneten Liste vorgeschlagen worden sind, sind gewählt.

[Auf der in Absatz 1 erwähnten Liste sind Personen verschiedenen Geschlechts aufgeführt.]⁸⁸

Für die Wahl der Mitglieder der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Regierung muss die in Absatz 1 erwähnte Liste mindestens ein Mitglied umfassen, das dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehört.

§2 – Wenn dem Präsidenten des Parlaments am Tag der Wahl keine Liste ausgehändigt wird, die von der absoluten Mehrheit der Parlamentsmitglieder unterzeichnet worden ist, werden gemäß §3 des vorliegenden Artikels getrennte Wahlen für die Mitglieder der Regierung durchgeführt.

§3 – Vorschläge von Kandidaten für die Regierung müssen von mindestens fünf Mitgliedern des Parlaments unterzeichnet werden.

⁸⁷ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 10. Juli 2003

⁸⁸ eingefügt durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 2003

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Diese dürfen nur einen einzigen Vorschlag für jedes Mandat unterzeichnen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Parlamentsmitglieder in so vielen getrennten Wahlgängen wie Mitglieder zu wählen sind.

Wenn bei einer Wahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu bestimmen, nachdem ein besser platzierter Kandidat eventuell seine Kandidatur zurückgezogen hat.

Bei Stimmgleichheit wird den jüngsten Kandidaten der Vorzug gegeben.

§4 – Jede Regierung bestimmt unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Präsident in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Regierung gewählt.

Die Bestimmung des Präsidenten wird vom König ratifiziert; vor Ihm leistet er den Eid.

§5 – Die Reihenfolge der Wahl bestimmt die Rangordnung der Mitglieder der Regierung. Bei Anwendung von §1 wird diese Rangordnung durch die Reihenfolge der Vorschläge der Kandidaten bestimmt.

Art. 62 – Die Mitglieder der Regierung leisten den Eid vor dem Präsidenten des Parlaments.

Abschnitt II – Arbeitsweise

Art. 68 – (Absatz 1) Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes regelt jede Regierung ihre Arbeitsweise.

Art. 69 – Jede Regierung berät – unbeschadet der von ihr erteilten Vollmachten – auf kollegiale Weise gemäß dem im Ministerrat an-

gewandten Konsensverfahren über alle Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 70 – Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder sind dem Parlament gegenüber verantwortlich.

Art. 71 – Das Parlament kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen die Regierung oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder annehmen.

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn darin je nach Fall ein Nachfolger für die Regierung oder für eines oder für mehrere ihrer Mitglieder vorgeschlagen wird.

Über den Misstrauensantrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden abgestimmt werden. Er kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der Parlamentsmitglieder angenommen werden.

Die Annahme des Antrags hat den Rücktritt der Regierung oder des bzw. der umstrittenen Mitglieder sowie die Einsetzung der neuen Regierung oder des bzw. der neuen Mitglieder zur Folge.

Art. 72 – Die Regierung kann jederzeit beschließen, in Form eines Antrags die Vertrauensfrage zu stellen.

Über diesen Antrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden abgestimmt werden.

Der Antrag ist nur angenommen, wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder ihm zustimmt.

Wird das Vertrauen entzogen, gilt die Regierung von Rechts wegen als zurückgetreten.

Art. 73 – Wenn die Regierung oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder zurückgetreten sind, wird unverzüglich für ihren Ersatz gesorgt.

Solange die zurückgetretene Regierung nicht ersetzt worden ist, erledigt sie die laufenden Angelegenheiten.

Abschnitt III – Zuständigkeiten

Art. 78 – Die Regierung hat keine anderen Befugnisse als diejenigen, die die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze und Dekrete ihr ausdrücklich zuweisen.

Art. 79 – §1 – Unbeschadet des §2 können die Regierungen in den Fällen und nach den Modalitäten, die durch Dekret festgelegt sind, unter Einhaltung der durch [durch das in Artikel 6quater erwähnte Dekret]⁸⁹ festgelegten Gerichtsverfahren und des in [Artikel 16]⁹⁰ der Verfassung⁹¹ erwähnten Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen.

§3 – Verträge über gütliche Abtretungen, Quittungen und sonstige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb unbeweglicher Güter können kostenfrei durch die Vermittlung des zu diesem Zweck beauftragten Mitglieds der Regierung abgeschlossen bzw. ausgestellt werden.

[**Art. 81** – §1 – Die Regierungen informieren den König vorab über ihre Absicht, Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages aufzunehmen, sowie über jede anschließende Rechtshandlung, die sie im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags vornehmen wollen.

§2 – Der Ministerrat kann binnen 30 Tagen nach Empfang des Informationsschriftstücks der betreffenden Regierung sowie dem Vorsitzenden der in Artikel 31bis des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Interministeriellen Konferenz „Außenpolitik“ mitteilen, dass Einwände gegen den beabsichtigten Vertrag bestehen. Durch diese Mitteilung wird das von der betreffenden Regierung beabsichtigte Verfahren vorläufig ausgesetzt.

§3 – Die Interministerielle Konferenz „Außenpolitik“ erlässt binnen 30 Tagen nach der Mitteilung gemäß dem Konsensverfahren eine Entscheidung.

⁸⁹ abgeändert durch Art. 40 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁹⁰ abgeändert durch Art. 46 Nummer 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁹¹ entspricht Art. 16 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung

Die in §2 vorgesehene vorläufige Aussetzung endet, sobald die Interministerielle Konferenz feststellt, dass kein Einwand gegen die Fortsetzung des Vertragsabschlussverfahrens mehr besteht. Bleibt diese Feststellung aus, endet die vorläufige Aussetzung unbeschadet des §4 30 Tage nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist.

§4 – Kommt kein Konsens zustande, kann der König binnen 30 Tagen nach Ablauf der in §3 Absatz 1 erwähnten Frist durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass die Aussetzung des von der Regierung beabsichtigten Verfahrens bestätigen, wenn:

1. der Vertragspartner nicht von Belgien anerkannt ist;
2. Belgien keine diplomatischen Beziehungen zum Vertragspartner unterhält;
3. aus einer Entscheidung oder Handlung des Staates hervorgeht, dass die Beziehungen zwischen Belgien und dem Vertragspartner unterbrochen, ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt sind;
4. der beabsichtigte Vertrag den internationalen oder überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens zuwiderläuft.

Der Erlass wird der betreffenden Regierung zur Kenntnis gebracht.

§5 – Unter Einhaltung der in den §§3 und 4 vorgesehenen Verfahren kann der König die Ausführung der in [Artikel 167 §3]⁹² der Verfassung⁹³ erwähnten Verträge aus den in §4 Nummer 3 und 4 vorgesehenen Gründen aussetzen. Er teilt der betreffenden Regierung Seine Entscheidung mit.

§6 – Die Regierungen sind ermächtigt, für den Staat Verpflichtungen beim Rat der Europäischen Gemeinschaften einzugehen, wo eines ihrer Mitglieder Belgien gemäß einem in Artikel 92bis §4bis erwähnten Zusammenarbeitsabkommen vertritt.

§7 – In Angelegenheiten, die durch oder aufgrund der Verfassung in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen, lädt der Staat auf Ersuchen der betreffenden Regierung bzw. Regierung

⁹² abgeändert durch Art. 46 Nummer 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

⁹³ entspricht Art. 167 §3 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

gen eine juristische Person des Völkerrechts vor ein internationales oder überstaatliches Rechtsprechungsorgan.

Sofern ein in Artikel 92bis §1 erwähntes Zusammenarbeitsabkommen nichts Gegenteiliges bestimmt, wird das Ladungersuchen dem Vorsitzenden der Interministeriellen Konferenz „Außenpolitik“ von der betreffenden Regierung bzw. von den betreffenden Regierungen zwecks Konzertierung zugestellt; die Konferenz erlässt binnen dreißig Tagen gemäß dem Konsensverfahren eine Entscheidung. Kommt kein Konsens zustande, lädt der König die juristische Person des Völkerrechts unverzüglich vor.

Das im vorhergehenden Absatz erwähnte Verfahren darf auf keinen Fall dazu führen, dass die Klage nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht werden kann.

Falls die in Absatz 1 erwähnte Streitsache nicht ausschließlich Angelegenheiten betrifft, für die die Gemeinschaften oder Regionen durch oder aufgrund der Verfassung zuständig sind, handelt der Staat gemäß dem in Artikel 92bis §4ter erwähnten Zusammenarbeitsabkommen.

§8 – Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen den betroffenen Regierungen über die Aufkündigung eines Vertrages, wie in [Artikel 167 §5 Absatz 2 der Verfassung]⁹⁴ erwähnt, kann eine betroffene Regierung die Interministerielle Konferenz „Außenpolitik“ mit der Sache befassen; diese fasst binnen dreißig Tagen gemäß dem Konsensverfahren einen Beschluss. Kommt kein Konsens zustande, verhandelt der König mit dem Vertragspartner über eine Teilaufkündigung des Vertrages.]⁹⁵

Art. 82 – [Unbeschadet des Artikels 48bis]⁵³ vertritt die Regierung die Gemeinschaft oder Region bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. Die Ladung der Gemeinschaft oder Region wird an das Kabinett des Präsidenten der Regierung adressiert. [Die in vorliegendem Artikel]⁹⁶ erwähnten Gerichtsverfahren der als Klägerin oder als Beklagte auftretenden Gemeinschaft oder Region wer-

⁹⁴ abgeändert durch Art. 46 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

⁹⁵ ersetzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993

⁹⁶ abgeändert durch Art. 3 Nummern 1 und 2 des Sondergesetzes vom 10. Juli 2003

den im Namen der Regierung auf Betreiben des von ihr bestimmten Mitglieds geführt.

[Die in das Verfahren herangezogene Regierung darf nur dann bestreiten, dass der Gegenstand der Streitsache in ihre Zuständigkeit fällt, wenn sie gleichzeitig das Parlament an ihre Stelle einsetzt.]⁹⁷

Art. 83 – §2 – Die Beratung in der Regierung ersetzt die durch ein Gesetz oder einen Königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung im Ministerrat oder in einem Nationalen Ministeriellen Ausschuss jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

§3 – Die einem Minister durch Gesetz, durch Dekret oder durch Königlichen Erlass zugewiesenen Befugnisse werden von der Regierung ausgeübt jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Abschnitt V – Dienststellen

Art. 87 – §1 – Unbeschadet des Artikels 88 verfügt jede Regierung über eine eigene Verwaltung, eigene Einrichtungen und eigenes Personal.

§2 – Jede Regierung legt [...] ⁹⁸ den Stellenplan für das Personal ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor. Dieses Personal wird durch die Vermittlung des Ständigen Sekretariats für die Anwerbung des Staatspersonals angeworben.

Es leistet gemäß den Gesetzesbestimmungen den Eid vor der Behörde ab, die die Regierung zu diesem Zweck bestimmt.

§3 – [[Die Gemeinschaften und Regionen legen] ⁹⁹ die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals fest, mit Ausnahme der Pensionsregelung. Was die Pensionsregelung betrifft, unterliegt ihr Personal

⁹⁷ eingefügt durch Art. 3 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 10. Juli 2003

⁹⁸ abgeändert durch Art. 12 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

⁹⁹ abgeändert durch Art 42 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

den gesetzlichen und statutarischen Regeln, die für das endgültig ernannte, zeitweilige und Hilfspersonal des Staates gelten.]¹⁰⁰

[Ein Bediensteter einer anderen Behörde kann unter den Bedingungen in Anspruch genommen werden, die durch das Statut festgelegt sind, das für das Personal gilt, das von der Behörde abhängt, die die Ernennungsbefugnis innehat. Unbeschadet eines eventuellen Zusammenarbeitsabkommens, das andere Übertragungsmodalitäten vorsehen sollte, kann die andere Behörde vom betreffenden Bediensteten eine Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten verlangen.]¹⁰¹

[§4 – [Unbeschadet des Artikels 6 §1 römisch VI Absatz 5 Nr. 12 legen die Gemeinschaften und Regionen die Verfahren, Bedingungen und Modalitäten fest, nach denen in ihren Diensten, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, bei untergeordneten Behörden und öffentlichen Sozialhilfezentren sowie bei den in Artikel 24 der Verfassung erwähnten Einrichtungen, was ihr von den öffentlichen Behörden entlohntes oder bezuschusstes Personal betrifft, Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann.]¹⁰²¹⁰³

Art. 88 – [§1 – Zur Ausübung der den Gemeinschaften und Regionen zugewiesenen Befugnisse werden den Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass Personalmitglieder aus den Ministerien übertragen.]¹⁰⁴

[§2]¹⁰⁵ – Der König legt nach Absprache mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum und die Modalitäten der Übertragung [der in §1 erwähnten Personalmitglieder]¹⁰⁶ an die jeweiligen Regierungen fest.

¹⁰⁰ ersetzt durch Art. 12 §2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹⁰¹ eingefügt durch Art 42 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹⁰² abgeändert durch Art 42 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹⁰³ eingefügt durch Art.12 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹⁰⁴ ersetzt durch Art. 13 §2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹⁰⁵ abgeändert durch Art. 13 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹⁰⁶ eingefügt durch Art. 13 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

Diese Personalmitglieder werden mit ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen.

Sie behalten mindestens die Besoldung und das Dienstalter, die sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.

Die Rechtsstellung dieser Personalmitglieder unterliegt weiterhin den in diesem Bereich geltenden Bestimmungen, solange der König von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat.

[§3bis – (Absatz 1) Im Rahmen der Übertragung der in Artikel 4 §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Befugnisse an die Wallonische Region regelt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, was den im französischen Sprachgebiet lokalisierten Ertrag aus den Radio- und Fernsehgebühren betrifft, die Modalitäten der Übertragung der betreffenden Personalmitglieder der Regierung der Französischen Gemeinschaft an die Regierung der Wallonischen Region.]¹⁰⁷

Art. 89 – Die Besoldung und die Funktionskosten der in Artikel 87 erwähnten Personalmitglieder und Dienststellen gehen zulasten des Haushalts der Gemeinschaft oder der Region.

Abschnitt VI – Unterrichtspersonal

[**Art. 91bis** – [§2 – Der König legt nach Absprache mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum und die Modalitäten der Übertragung des Personals der in §1 erwähnten Fonds fest. Die Bestimmungen von Artikel 88 §2 Absätze 2, 3 und 4 sind auf diese Übertragung anwendbar.

¹⁰⁷ eingefügt durch Art. 51 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II)

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Die Personalmitglieder, auf die sich vorliegender Paragraph bezieht, werden den Gemeinschaften durch im Ministerrat beratende Königliche Erlasse übertragen.]¹⁰⁸]¹⁰⁹

(TITEL IVbis – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEN GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN)

[**Art. 92bis** – §1 – Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen abschließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen.

Die Zusammenarbeitsabkommen werden von der zuständigen Behörde ausgehandelt und abgeschlossen. [Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind. Abkommen, die sich auf durch Gesetz geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die den Staat belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Gesetz gebilligt worden sind.]¹¹⁰

[Zusammenarbeitsabkommen, die gemäß Absatz 2 durch Gesetz oder Dekret gebilligt wurden, können jedoch vorsehen, dass ihre Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden müssen.]¹¹¹

([§§2-3]¹¹² – *betreffen Zusammenarbeitsabkommen zwischen Regionen bzw. zwischen Regionen und Föderalbehörde*)

[§4 – Die Gemeinschaften schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab für die Regelung von Angelegenheiten, die

¹⁰⁸ eingefügt durch Art. 59 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

¹⁰⁹ eingefügt durch Art. 14 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹¹⁰ abgeändert durch Art. 61 §1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

¹¹¹ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹¹² eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

sich auf die Schifffahrtsschule in Ostende und in Antwerpen und auf deren Internat beziehen.]¹¹³

[§4bis – Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall, jede für ihren Bereich, ein oder mehrere Zusammenarbeitsabkommen ab über die Vertretung Belgiens bei internationalen oder überstaatlichen Organisationen und über das Verfahren mit Bezug auf die Standpunktbestimmung und die bei Nichtzustandekommen eines Konsenses einzunehmende Haltung in diesen Organisationen.

Unbeschadet des Artikels 83 §§2 und 3 und in Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens bzw. dieser Zusammenarbeitsabkommen sprechen sich die Föderalbehörde und die Regierungen ab, was die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse und die Überwachung der Arbeiten der internationalen und überstaatlichen Organisationen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, betrifft.]¹¹⁴

[§4ter – Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab über die Modalitäten für den Abschluss von Verträgen, die sich nicht ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen, und über die Modalitäten der Klageerhebung beim internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 81 §7 Absatz 4.

In Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens werden die Regierungen auf jeden Fall an den Verhandlungen über diese Verträge und an der Klageerhebung vor einem internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 81 §7 beteiligt.]¹¹⁵

§4quater – *betrifft Zusammenarbeitsabkommen zwischen Föderalbehörde, Französischer Gemeinschaft, Flämischer Gemeinschaft und den Regionen*

¹¹³ eingefügt durch Art. 66 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

¹¹⁴ eingefügt durch Art. 3 §1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993

¹¹⁵ eingefügt durch Art. 3 §1 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

[§4sexies – Die Föderalbehörde und die Gemeinschaften schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab über die Koordination der Vorschriften und Regelungen für die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, die den audiovisuellen und auditiven Mediendiensten einerseits und der Telekommunikation andererseits gemeinsam sind.]¹¹⁶

[§4septies – Die Gemeinschaften und die Föderalbehörde schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab:

- a) für die Zusammensetzung und Finanzierung eines Institutes zur Gewährleistung konzertierter Lösungen für die großen Herausforderungen in Sachen Gesundheitspflege,
- b) für den Austausch von Informationen im Rahmen der Ausübung der in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b) erwähnten Zuständigkeiten.]¹¹⁷

[§4octies – Was bezahlten Bildungsurlaub betrifft, schließen die Regionen und Gemeinschaften ein Zusammenarbeitsabkommen für die Organisation und Anerkennung der Ausbildungen ab.]¹¹⁸

[§4decies – Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab für die Regelung der Modalitäten in Bezug auf die in Artikel 11bis Absatz 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten.]¹¹⁹

[§4undecies – Die Föderalbehörde und die Gemeinschaften schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab für die Ausübung der in Artikel 5 §1 römisch III Absatz 2 erwähnten Aufgaben.]¹²⁰

[§5 – Streitsachen, die zwischen den Vertragsparteien der [in den §§2, 3, 4, 4bis, [4ter, 4quater und 4sexies bis 4undecies]¹²¹] vorgesehenen Abkommen in Bezug auf die Auslegung oder die

¹¹⁶ eingefügt durch Art. 43 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹¹⁷ eingefügt durch Art. 43 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹¹⁸ eingefügt durch Art. 43 Nummer 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹¹⁹ eingefügt durch Art. 43 Nummer 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹²⁰ eingefügt durch Art. 43 Nummer 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I)

¹²¹ abgeändert durch Art. 43 Nummer 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹²² abgeändert durch Art. 61 §5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

Ausführung dieser Abkommen entstehen, werden von einem durch Gesetz eingerichteten Rechtsprechungsorgan entschieden.

Jede Partei bestimmt eines der Mitglieder dieses Rechtsprechungsorgans.

Beanstandungen in Bezug auf die Ablehnung des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Rechtsprechungsorgans werden vom amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs entschieden.

Die Abkommen regeln die Art und Weise, wie diese Mitglieder bestimmt werden, außer was den Vorsitzenden betrifft.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern kooptiert; in Ermangelung einer Bestimmung der Mitglieder oder einer Kooptation des Vorsitzenden erfolgt die Bestimmung durch den amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

Gegen die ergangene Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden; sie kann zwangsvollstreckt werden.

In der Entscheidung wird die äußerste Frist für ihre Ausführung festgelegt und kann gegebenenfalls bestimmt werden, dass die säumige Partei auf ihre Kosten durch die andere ersetzt wird.

Die Abkommen regeln die Begleichung der Funktionskosten des Rechtsprechungsorgans.

Das in Absatz 1 erwähnte Gesetz regelt das vom Rechtsprechungsorgan angewandte Verfahren. Es gewährleistet die Einhaltung der Rechte der Verteidigung.]¹²³

[§6 – Die Vertragsparteien von Zusammenarbeitsabkommen, die [in den §§2, 3, 4, 4bis, [4ter, 4quater und 4sexies bis 4undecies]¹²⁴]¹²⁵ nicht erwähnt sind, können die in §5 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls auf diese Abkommen anwendbar machen.]¹²⁶

¹²³ eingefügt durch Art. 66 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

¹²⁴ abgeändert durch Art. 43 Nummer 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014

¹²⁵ abgeändert durch Art. 61 §6 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

¹²⁶ eingefügt durch Art. 66 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

[**Art. 92bis/1** – §1 – Die Gemeinschaften und Regionen dürfen unbeschadet von Artikel 92bis und unter Berücksichtigung der jeweiligen Befugnisse ihres Parlaments und ihrer Regierung gemeinsame Dekrete oder Erlasse zur Ausführung der gemeinsamen Dekrete annehmen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen.

Die gemäß Absatz 1 angenommenen Dekrete haben als Überschrift „gemeinsames Dekret des/der“, gefolgt von der Bezeichnung aller Organe, die diese Dekrete angenommen haben.

§2 – Das Initiativrecht für die gemeinsamen Dekrete haben die betreffenden Regierungen und die Mitglieder der betreffenden Parlamente.

Vorschläge oder Entwürfe gemeinsamer Dekrete werden vor ihrer Annahme durch die Gemeinschafts- und Regionalparlamente, denen sie vorgelegt werden, von einer interparlamentarischen Kommission angenommen, die sich aus einer gleichen Anzahl Vertreter eines jeden der betreffenden Parlamente zusammensetzt, wobei jede dieser Vertretungen unter Einhaltung der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzt ist, die die Delegation vertritt. Jede Delegation umfasst mindestens neun Mitglieder. Die Sitzungen der interparlamentarischen Kommission sind öffentlich.

Vorschläge oder Entwürfe gemeinsamer Dekrete werden von der interparlamentarischen Kommission geprüft, wenn die betreffenden Parlamente selbst es in Betracht gezogen haben.

Die Überschrift der gemeinsamen Dekrete umfasst in jedem Fall die Wörter "gemeinsames Dekret".

Entwürfe oder Vorschläge werden von der interparlamentarischen Kommission nur angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und sie von einer absoluten Mehrheit der Mitglieder einer jeden Delegation angenommen werden.

Versieht eines der betreffenden Parlamente einen Entwurf oder Vorschlag mit einem Abänderungsantrag, wird dieser an die interparlamentarische Kommission rückverwiesen.

Gemeinsame Dekrete werden von den betreffenden Regierungen sanktioniert und ausgefertigt, nachdem festgestellt wurde, dass die jeweiligen Parlamente alle einen identischen Text angenommen haben.

§3 – Unbeschadet der Möglichkeit, die die Regierungen haben, jede für ihren Bereich, gemeinsame Dekrete getrennt auszuführen, kann in gemeinsamen Dekreten vorgesehen werden, dass ihre Ausführung ganz oder teilweise durch gemeinsame Ausführungserlasse sichergestellt wird.

Diese gemeinsamen Ausführungserlasse werden von jeder der betreffenden Regierungen angenommen, nachdem sie sich über deren Inhalt geeinigt haben. Sie haben als Überschrift "gemeinsamer Ausführungserlass", gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Regierungen und der Überschrift der Dekrete, die sie ausführen.

§4 – Gemeinsame Dekrete können geltende Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen. Sie selbst können nur durch ein von denselben Parlamenten angenommenes gemeinsames Dekret abgeändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Sie können nur durch ein von denselben Parlamenten angenommenes gemeinsames Dekret oder durch ein Dekret, das nach Konzertierung von einem der betreffenden Parlamente angenommen wurde, aufgehoben werden. Diese Konzertierung findet innerhalb der in §2 Absatz 2 erwähnten interparlamentarischen Kommission statt.

Gemeinsame Dekrete können die Bestimmungen von Zusammenarbeitsabkommen, die zwischen Gemeinschaften und Regionen abgeschlossen wurden, aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, sofern die gemeinsamen Dekrete von allen Gemeinschaften und Regionen, die Partei dieser Zusammenarbeitsabkommen sind, angenommen werden. Zusammenarbeitsabkommen, die von den Gemeinschaften und Regionen abgeschlossen wurden, können die

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

Bestimmungen gemeinsamer Dekrete aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, wenn diese gemeinsamen Dekrete von denselben Gemeinschaften und Regionen angenommen wurden.

In den Fällen, in denen gemäß dem vorliegenden Gesetz ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen Gemeinschaften und Regionen abgeschlossen werden muss, kann diese Zusammenarbeit auch anhand eines gemeinsamen Dekrets erfolgen.

§5 – Die in §3 erwähnten gemeinsamen Ausführungserlasse können geltende Verordnungsbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen. Sie können nur durch gemeinsame Ausführungserlasse aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.]¹²⁷

[**Art. 92ter** – Der König regelt durch einen nach Zustimmung der zuständigen Regierungen im Ministerrat beratenen Erlass die Vertretung der jeweiligen Gemeinschaften und Regionen – je nach Fall – in den Verwaltungs- und Entscheidungsgremien der von Ihm bestimmten nationalen Einrichtungen und Organe, die insbesondere eine Beratungs- und Kontrollaufgabe haben.

Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen regeln, jede für ihren Bereich, durch einen nach Zustimmung des Königs und der anderen Regierungen ergangenen Erlass die Vertretung der Föderalbehörde und, gegebenenfalls der anderen Gemeinschaften und Regionen – je nach Fall – in den Verwaltungs- und Entscheidungsgremien der von ihnen bestimmten Einrichtungen und Organe der Gemeinschaften und Regionen, die insbesondere eine Beratungs- und Kontrollaufgabe haben.]¹²⁸

TITEL IVter – INFORMATION DER KAMMERN UND DER PARLAMENTE ÜBER DIE VORSCHLÄGE VON RECHTSNORMEN DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

[**Art. 92quater** – Sobald Vorschläge von Verordnungen, Richtlinien und gegebenenfalls anderen Rechtsnormen der Kommission

¹²⁷ eingefügt durch Artikel 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (III)

¹²⁸ eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

der Europäischen Gemeinschaften dem Rat der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden sind, werden sie den Kammern und den Parlamenten, jeweils für ihren Bereich, übermittelt.

[Gemäß den Regeln, die von dem in [Artikel 82]¹²⁹ der Verfassung¹³⁰ erwähnten parlamentarischen Konzertierungsausschuss festgelegt werden, können die Kammern dem König Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen abgeben.

Die Parlamente können ihrer Regierung Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen abgeben.]¹³¹]¹³²

TITEL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 94 – [§1]¹³³ – Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 83 §§2 und 3 üben die Behörden, die durch die Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und der Regionen fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, diese Befugnisse weiterhin nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange ihre [Parlamente]¹³⁴ oder ihre [Regierungen]¹³⁵ diese Regeln nicht abgeändert oder aufgehoben haben.

[§1bis – In Abweichung von Paragraph 1 bleiben die mit der Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen betrauten Einrichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2019 gegen vollständige Vergütung mit ihren Befugnissen betraut.

Solange diese Einrichtungen mit ihren Befugnissen betraut bleiben, kann weder eine Gemeinschaft noch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission die Änderungen der wesentlichen Elemente dieser Verwaltung und Auszahlung oder der inhaltlichen Regeln,

¹²⁹ abgeändert durch Art. 46 Nummer 11 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

¹³⁰ entspricht Art. 82 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung

¹³¹ eingefügt durch Art. 62 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993

¹³² eingefügt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993

¹³³ eingefügt durch Art. 67 §2 des Gesetzes vom 16. Januar 1989

¹³⁴ abgeändert durch Art. 127 §1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993

¹³⁵ abgeändert durch Art. 2 c) des Gesetzes vom 27. März 2006

Sondergesetz 08.08.1980
Reform der Institutionen

die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung haben, in Kraft treten lassen.

Zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen und dem Zeitpunkt, zu dem alle Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen gemäß Absatz 4 wahrnehmen, können die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission gemeinsam durch ein Zusammenarbeitsabkommen nach Absprache mit den in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen Änderungen an den wesentlichen Elementen der Modalitäten der Verwaltung und dieser Auszahlung oder an den inhaltlichen Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung der Familienleistungen haben, vornehmen. Diese Änderungen finden Anwendung auf die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die die Verwaltung und Auszahlung noch nicht selbst wahrnehmen.

Jede Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission nehmen ab dem 1. Januar 2020 vollständig, selbst oder über Einrichtungen, die sie schaffen oder denen sie Zulassung erteilen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen wahr. Eine Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission kann jedoch, jede für ihren Bereich, beschließen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen selbst oder über Einrichtungen, die sie schafft oder denen sie Zulassung erteilt, vorzeitig wahrzunehmen. In diesem Fall notifiziert die Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission dem Föderalstaat diesen Beschluss mindestens neun Monate vor der Übernahme. Diese Übernahme erfolgt per 1. Januar, und zwar frühestens am 1. Januar 2016.

Die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission schließen ein Zusammenarbeitsabkommen über den Austausch oder die Zentralisierung von Daten ab. Sofern das Zusammenarbeitsabkommen sich auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 bezieht, ist die Föderalbehörde ebenfalls Vertragspartei. Solange dieses Zusammenarbeitsabkommen nicht abgeschlossen worden ist, sind die in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Einrichtungen mit der Verwaltung des Austauschs und der Zentralisierung der Daten beauftragt.

Bei Anwendung des dritten Satzes von Absatz 5 kann in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden, welche öffentliche Einrichtung die Verwaltung des Austauschs und der Zentralisierung der Daten fortführt.]¹³⁶

[§1ter – In Abweichung von §1 bleibt die Föderalbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2019 damit betraut, die Eigenanteile der Begünstigten für die Leistungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, gegen Vergütung begrenzt in ihren fakturierbaren Höchstbetrag zu integrieren, es sei denn, eine beziehungsweise mehrere Gemeinschaften oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission entscheiden anders.

Wenn eine Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission beschließt, diese Dienstleistung nicht mehr in Anspruch zu nehmen, notifiziert sie der Föderalbehörde diesen Beschluss mindestens zehn Monate im Voraus. Die Inanspruchnahme endet per 1. Januar.

Im Jahr 2014 kann dieser Beschluss der Föderalbehörde jedoch bis zum 1. Oktober notifiziert werden.]¹³⁷

TITEL VI – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

[**Art. 96** – Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses bleiben auf die von der Gemeinschaft oder Region abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar, solange sie von der betreffenden Gemeinschaft oder Region nicht abgeändert werden.]¹³⁸

[**Art. 99** – Die Bedingungen aus Artikel 16 §3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gelten nur für zukünftige Streitsachen und für Streitsachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in [Artikel 167 §§4 und 7]¹³⁹ der Verfassung¹⁴⁰ erwähnten Gesetze anhängig sind.]¹⁴¹

¹³⁶ eingefügt durch Art. 44 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

¹³⁷ eingefügt durch Art. 45 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

¹³⁸ eingefügt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1988

¹³⁹ abgeändert durch Art. 46 Nummer 13 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (*I*)

¹⁴⁰ entspricht Art. 167 §4 und 169 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung

¹⁴¹ eingefügt durch Art. 1 §2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993